

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
zum Beschluss Nr. GVLo-0196/18 vom 07.08.2018
über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12 „Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil
Kölpinsee“ der Gemeinde Loddin in der Fassung von 06-2018**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil Kölpinsee“ der Gemeinde Loddin umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Loddin
Flur	1
Flurstücke	827/1, 827/2 (teilw.) und 829

Das Planänderungsgebiet befindet sich im südöstlichsten Teil der Ortslage Kölpinsee, unmittelbar angrenzend an den Dünenbereich vor der Ostsee. Er wird im Norden begrenzt durch Wald, im Osten durch die Hotelanlage „Seerose“, im Süden durch die Strandstraße und im Westen durch ein leicht bewaldetes Grundstück der Gemeinde Loddin, auf dem sich der Kurplatz befindet

Der Geltungsbereich der 2. Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, sondern lediglich die Flächen bzw. Teilflächen, auf denen sich die 4-geschossige Garage des Hotels Seerose befindet.

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 07.08.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil Kölpinsee“ der Gemeinde Loddin mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 06-2018 gebilligt.

Der Eigentümer und Betreiber der Hotelanlage „Seerose“ in Kölpinsee nutzt ganzjährig die unterste Etage der Garage für Veranstaltungen, die sowohl von Hotelgästen, als auch von Einwohnern der Insel Usedom besucht werden. Damit steht dem Hotel diese Fläche für dringend benötigte Stellplätze nicht zur Verfügung. Mehrjährige Bemühungen, weitere PkW-Stellplätze auf einer angrenzenden Forstfläche zu schaffen, sind gescheitert.

Nunmehr ist beabsichtigt, auf dem Dach der 4-geschossigen Garage 20 PkW-Stellplätze zu schaffen, die dann über den vorhandenen, um eine Etage zu erweiternden Autoaufzug erreichbar sein werden.

Weiterhin ist beabsichtigt, im Interesse der Sicherheit der Hotelgäste und einer stabilen Erreichbarkeit der vorhandenen Zimmer (z.B. bei Ausfall des bisher einzigen Personenaufzugs) die bisherige Fluchttreppe am Westgiebel des Hotelgebäudes durch ein Treppenhaus mit Personenaufzug zu ersetzen.

2.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil Kölpinsee“ der Gemeinde Loddin mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 06-2018 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, den 03.09.2018 bis Freitag, den 05.10.2018
(jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15, während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin kann die Bekanntmachung mit den vollständig zur Auslage bestimmten Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Usedom Süd unter <http://www.amtusedom.de> unter dem Link Bekanntmachungen bei der Gemeinde Loddin eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Loddin unberücksichtigt bleiben.

3.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil Kölpinsee“ der Gemeinde Loddin wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planungsziele der 2. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht berühren.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und 10 a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Zepin
 Zepin
 Leiterin FD Bau

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 13.08.2018

